

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Regulierung von Digital-Plattformen

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser: [REDACTED]

Regulierung von Digital-Plattformen

Ausarbeitung WD 10 - 066/07

Abschluss der Arbeit: 23. Juli 2007

Fachbereich WD 10: Kultur und Medien

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Verfassungs- und europarechtliche Bewertung	4
2.1.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung	4
2.2.	Erstreckung des Artikels 31 der EU-Universaldienstrichtlinie auf Plattformen	6
3.	Plattformspezifische Regelungen des Entwurfs eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	7
3.1.	Legaldefinitionen der Begriffe "Plattform" und "Rundfunkveranstalter"	7
3.2.	Allgemeine Regelungen für Plattformen (§§ 52, 52a des Entwurfs)	8
3.3.	"Must-carry"-Regelungen für Plattformen (§ 52 b des Entwurfes)	9
3.4.	Erstreckung des Grundsatzes des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Plattformanbieter (§ 52c des Entwurfs)	11
3.5.	Weitere Bestimmungen (§ 52 d bis 53 b des Entwurfs)	12

1. Vorbemerkung

Öffentlich-rechtlich regulierte Digital-Plattformen, über die sowohl der öffentlich-rechtliche als auch der private Rundfunk Verbreitung finden, sind verfassungs- und europarechtlich möglich. Verfassungsrechtlich erscheint die gesetzliche Regulierung von Digital-Plattformen sogar geboten.

Im Rahmen des Entwurfs eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages¹ bereiten die Länder zurzeit entsprechende Regelungen zu Digital-Plattformen vor. Hiernach sollen insbesondere die Regelungen über den diskriminierungsfreien Zugang sowie die "Must-carry-Regelungen" auf Plattformen erstreckt werden.

2. Verfassungs- und europarechtliche Bewertung

2.1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem **Rundfunkurteil vom 11. September 2007**² anknüpfend an seine ständige Rechtsprechung ausgeführt, dass die Rundfunkfreiheit der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung diene. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstelle, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Die Ausgestaltung dieser Ordnung sei Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte, vorfindet. Auch im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen technischen Entwicklungen hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass gesetzliche Ausgestaltungsregelungen hierdurch nicht obsolet geworden sind. Es hat hierzu folgendes ausgeführt:³

"Dass gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung nicht durch den Wegfall der durch die Knappheit von Sendefrequenzen bedingten Sondersituation entbehrlich geworden sind, hat das Bundesverfassungsgericht schon früher betont (vgl. etwa BVerfGE 57, 295 <322>). Dies hat sich im Grundsatz durch die technologischen Neuerungen der letzten Jahre und die dadurch ermöglichte Vermehrung der Übertragungskapazitäten sowie die Entwicklung der Medienmärkte nicht geändert."

1 Abrufbar unter: <http://www.stk.rlp.de/rlp/binarywriterservlet?imgUid=d0e30c02-9910-9311-53a1-6e5c3899d11e&uBasVariant=33333333-3333-3333-3333-333333333333> (Stand des Entwurfs: 15.06.2007).

2 BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.09.2007, Absatz – Nr. 115.

3 S. Fußnote 2.

Mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung postulierte gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung sind Regelungen zu Digital-Plattformen nicht nur möglich, sondern verfassungsrechtlich geboten. Zudem hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass die herausgehobene Bedeutung, die dem Rundfunk unter den Medien wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt, Anlass der gesetzlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnung ist.⁴ Die besonderen ökonomischen Eigenschaften von Rundfunkprogrammen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit ursächlich dafür, dass bei einer Steuerung des Verhaltens der Rundfunkveranstalter allein über den Markt das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt gefährdet ist.⁵

Wegen der mit der Konzentration im Rundfunk verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung hat das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen und in Anlehnung an seine bisherige Rechtsprechung hinzugefügt, dass einmal eingetretene Fehlentwicklungen sich – wenn überhaupt – nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig machen lassen.⁶

Hinsichtlich der aktuellen Entwicklung der Medienmärkte hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt:⁷

"Gefährdungen der Erreichung des der Rundfunkordnung insgesamt verfassungsrechtlich vorgegebenen Vielfaltsziels entstehen auch infolge der Entwicklung der Medienmärkte und insbesondere des erheblichen Konzentrationsdrucks im Bereich privatwirtschaftlichen Rundfunks. Rundfunk wird nicht nur durch herkömmlich ausgerichtete Medienunternehmen veranstaltet und verbreitet. Zunehmend werden im Rundfunkbereich auch andere Unternehmen, neuerdings etwa Kapitalgesellschaften unter maßgeblicher Beteiligung von internationalen Finanzinvestoren tätig. Auch engagieren sich Telekommunikationsunternehmen als Betreiber von Plattformen für Rundfunkprogramme. Der Prozess horizontaler und vertikaler Verflechtung auf den Medienmärkten schreitet voran (vgl. schon BVerfGE 95, 163 <173>; siehe ferner Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich <KEK>, Crossmediale Verflechtungen als Herausforderung für die Konzentrationskontrolle, 2007, S. 121-366; ALM Jahrbuch 2006, S. 197 ff.). Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen ist häufig nur ein Glied in einer multimedialen Wertschöpfungs- und Vermarktungskette (siehe statt vieler A. Zerdick u.a., Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft, 1999). Es bestehen vielfältige Potentiale der wechselseitigen Verstärkung von publizistischem Einfluss und ökonomischem Erfolg und damit der Nutzung

4 BVerfG, a.a.O., Absatz – Nr. 116.

5 BVerfG, a.a.O., Absatz – Nr. 117.

6 BVerfG, a.a.O., Absatz – Nr. 119.

7 BVerfG, a.a.O., Absatz – Nr. 118.

von Größen- und Verbundvorteilen, darunter auch durch crossmediales Marketing. Die neuen Technologien erlauben im Übrigen den Einsatz von Navigatoren und elektronischen Programmführern, deren Software ihrerseits zur Beeinflussung der Auswahlentscheidung von Rezipienten genutzt werden kann."

Regelungen zur Eindämmung der **Gefahr einer vertikalen Konzentration durch Finanzinvestoren**, die sowohl an Netzbetreibern als auch an Programmveranstaltern beteiligt sind, sind in dem Entwurf eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages⁸ nicht vorgesehen. Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde in der medienpolitischen Diskussion auf die zunehmende crossmediale Konzentrationsentwicklung hingewiesen, die erhöhte Ansprüche an die Instrumente zur Vielfaltsicherung stelle. So hat der Parteivorstand der SPD im Hinblick auf den im Oktober 2007 stattfindenden Bundesparteitag der SPD vorgeschlagen, die **Beteiligung von Investoren außerhalb der EU** an Medienunternehmen in Deutschland **auf 25% zu begrenzen**. Darüber hinaus seien Regelungen zu prüfen, die verhindern, dass Medienunternehmen zum bloßen Finanz- und Spekulationsobjekt werden. Zur Machtbegrenzung von EU-Investoren seien ergänzende europäische Maßnahmen zur Vielfaltsicherung anzustreben.⁹

2.2. **Erstreckung des Artikels 31 der EU-Universaldienstrichtlinie auf Plattformen**

Öffentlich-rechtlich regulierte Digitalplattformen mit "must-carry"-Verpflichtungen sind auch europarechtlich möglich. Die neuen technischen Entwicklungen machen allerdings eine Anpassung des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie¹⁰, der die Befugnis der Mitgliedstaaten für "must-carry"-Regelungen zur Kabelbelegung impliziert, im Hinblick auf Plattformen erforderlich.

Bund und Länder sind der Auffassung, dass den Prinzipien der Achtung der Freiheit der Medien sowie der Sicherung des freien Informationsflusses und der Medienvielfalt auch im europäischen Sekundärrecht Rechnung getragen werden muss. Sie haben daher die Europäische Kommission aufgefordert, diesen Grundprinzipien auch bei der Überarbeitung der EU-Telekommunikationsrichtlinien zu entsprechen. Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie geht von der europarechtlichen Zulässigkeit von mitgliedstaatlichen

8 S. Fußnote 1.

9 So der vom Parteivorstand der SPD am 20.08.2007 beschlossene Leitantrag "Die Chancen der digitalen Welt nutzen – Anforderung an eine neue Medienordnung", der dem SPD-Bundesparteitag in Hamburg vorgelegt werden soll (abrufbar unter: <http://www.spd.de/menu/1722731>), Pressemitteilung Nr. 452/07 vom 20.08.2007.

10 Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108/51.

"must-carry"-Regelungen aus. Angesichts der neuen technischen Entwicklungen erscheint es konsequent, diese gemeinschaftsrechtliche Regelung auf alle Plattformen zu erstrecken.

Außerdem sollte die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten auch auf Dienste, die der kulturellen Vielfalt und der Sicherung der Meinungspluralität dienen, erweitert werden. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen der TK-Richtlinien dahingehend ergänzt werden, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, zur Sicherung der genannten Grundprinzipien Vorgaben für elektronische Kommunikationsnetze und Plattformen vorzusehen, insbesondere um dadurch den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Übertragungskapazitäten für Medienanbieter zu sichern.

Auch bei der Frequenzpolitik, d.h. bei der Frequenzvergabe, der Frequenzplanung und dem Frequenzhandel, müssen die angeführten Grundprinzipien berücksichtigt werden. Bei Rundfunkübertragungskapazitäten darf ein reiner Marktansatz nicht zum Tragen kommen.

3. Plattformspezifische Regelungen des Entwurfs eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

3.1. Legaldefinitionen der Begriffe "Plattform" und "Rundfunkveranstalter"

In dem im Internet veröffentlichten Entwurf eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages¹¹ sind in Artikel 1 Nr. 3 b § 2 Abs. 2 folgende Legaldefinitionen für die Begriffe "Plattform" und "Rundfunkveranstalter" vorgesehen:

"(10. Plattform die Zurverfügungstellung digitaler Übertragungskapazitäten oder digitaler Datenströme auch für Programme und Dienste Dritter mit dem Ziel, diese anderen als Gesamtangebot zugänglich zu machen (oder sie zu vermarkten),

alternativ:

10. Plattform eine Zusammenfassung auch von Programmen und Diensten Dritter in digitaler Technik mit dem Ziel, diese anderen als Gesamtangebot zugänglich zu machen,)"

11. Rundfunkveranstalter, wer Rundfunkprogramme unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet."

11 siehe Fußnote 1.

3.2. Allgemeine Regelungen für Plattformen (§§ 52, 52a des Entwurfs)

In Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind mit den neuen Vorschriften der §§ 52 und 52a des Rundfunkstaatsvertrages allgemeine Regelungen für Plattformen enthalten. Hiernach werden eine Anzeigepflicht (§ 52 Abs. 2), die Verantwortlichkeit von Plattformanbietern (§ 52a Abs. 2), ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Ausgestaltung der Entgelte (§ 52a Abs. 3), ein Entbündelungs- und Paketierungsverbot (§ 52a Abs. 3) sowie weitere Anforderungen normiert.

Die Regelungen haben folgenden Wortlaut:

§ 52 Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten.

(2) Private Anbieter, die Plattformen mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens zwei Monate vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht für

1. Anbieter von Plattformen im Internet mit weniger als ... Nutzern oder weniger als ... Millionen Zugriffe im Monatsdurchschnitt eines Jahres oder

2. Anbieter von Kabelplattformen mit weniger als (10.000) angeschlossenen Wohneinheiten.

(3) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 genügt.

(4) Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20a Abs. 1 und 2 und

2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52a bis 52d entsprochen werden soll.

§ 52 a
Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind sie zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Anbieter von Programmen und Diensten dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

(4) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und Dienste (inhaltlich) nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten."

3.3. "Must-carry"-Regelungen für Plattformen (§ 52 b des Entwurfes)

Nach den geltenden "must-carry"-Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag der Länder hat der Betreiber einer Kabelanlage sicherzustellen, dass Übertragungskapazitäten für Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, für bestimmte private Fernsehprogramme sowie für regionale und lokale Fernsehprogramme und für Offene Kanäle zur Verfügung stehen. In Art. 1 Nr. 14 § 52 b werden diese Regelungen nunmehr auf Plattformen erstreckt; hiernach müssen öffentlich-rechtliche und bestimmte private Programme Verbreitung finden. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"§ 52 b

Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit mehr als (60) Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer Übertragungskapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitalen Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten sicherzustellen, dass

a) die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die gebührenfinanzierten Fernsehprogramme und Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,

b) die Übertragungskapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,

c) die Übertragungskapazitäten (im Umfang eines analogen Fernsehkanals) für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; (soweit diese Übertragungskapazität nicht ausgeschöpft ist, richtet sich die Belegung nach Landesrecht); die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,

d) die technischen Übertragungskapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Übertragungskapazitäten technisch gleichwertig sind;

2. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang der Übertragungskapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Telemedien angemessen berücksichtigt;

3. innerhalb der darüber hinausgehenden Übertragungskapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(2) Für Plattformen mit bis zu (60) Fernsehprogrammen sowie für sonstige Plattformen mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien sind die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität zu berücksichtigen.



((3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 können auch erfüllt werden, wenn der Empfang der entsprechenden Angebote auf dem Endgerät unmittelbar und ohne zusätzliches Entgelt möglich ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, inwieweit der Teilhabe durch Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidungen nach den §§ 51 und 51a bereits Rechnung getragen ist.)

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens zwei Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

3.4. Erstreckung des Grundsatzes des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Plattformanbieter (§ 52c des Entwurfs)

In Art. 1 Nr. 14 § 52 c wird der Grundsatz des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Plattformanbieter erstreckt. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"§ 52 c

Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen,

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.



(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. "

3.5. Weitere Bestimmungen (§ 52 d bis 53 b des Entwurfs)

Art. 1 Nr. 1 §§ 52 d bis 53 b des Staatsvertragsentwurfs betreffen das Verfahren, eine Ermächtigungsgrundlage für Untersagungsverfügungen, eine Satzungsermächtigung sowie weitere Bestimmungen. Sie haben folgenden Wortlaut:

"§ 52 d

Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die maßgeblichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. Die §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen die §§ 52a Abs. 3 oder 52c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation. "

§ 52 e

Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages kann ihm nach vorheriger Anhörung die zuständige Landesmedienanstalt den Plattformbetrieb untersagen.

§ 53

Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der Bestimmungen dieses Abschnitts. Dabei ist die Bedeu-

tung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 53 a
Überprüfungsklausel

Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2010 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.

§ 53 b
**Bestehende Zulassungen und Zuweisungen,
Anzeige von bestehenden Plattformen**

(1) Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten des Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 2 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen."